

# **SONDERBEILAGE**

**zum AMTSBLATT Nr. 35 für  
den Regierungsbezirk Köln**

**Ausgegeben in Köln am 31. August 2015**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur vorläufigen Anordnung  
von Verboten, Beschränkungen sowie  
Duldungs- und Handlungspflichten  
für das Einzugsgebiet  
der Wassergewinnungsanlagen  
Nachtigällchen und Mariaschacht  
der enwor - energie & wasser vor ort GmbH  
(Vorläufige Anordnung Nachtigällchen und Mariaschacht)  
vom 21. August 2015**

**Inhalt:**

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich, Begünstigte**
- § 2 Schutz in der Zone I**
- § 3 Schutz in der Zone II**
- § 4 Schutz in der Zone III**
- § 5 Duldungspflichten, Bestandsschutz**
- § 6 Genehmigungen**
- § 7 Befreiungen**
- § 8 Ordnungswidrigkeiten**
- § 9 Andere Rechtsvorschriften**
- § 10 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

**Anlage 1:           Übersichtskarte M 1:25.000**

**Anlage 2:           Schutzgebietskarte M 1:10.000**  
(veröffentlicht ausschließlich im Rahmen der  
Auslegung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 4)

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur vorläufigen Anordnung  
von Verboten, Beschränkungen sowie  
Duldungs- und Handlungspflichten  
für das Einzugsgebiet  
der Wassergewinnungsanlagen  
Nachtigällchen und Mariaschacht  
der enwor - energie & wasser vor ort GmbH  
(Vorläufige Anordnung Nachtigällchen und  
Mariaschacht)  
vom 21. August 2015**

Aufgrund

- der §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 140, 141, 150, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 1 und 4 i.V.m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / GV. NRW. 282),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), in der z.Zt. geltenden Fassung,

wird durch die Bezirksregierung Köln verordnet:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich,  
Begünstigte**

**(1)** Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Nachtigällchen und Mariaschacht“ ein Wasserschutzgebiet im Wege der vorläufigen Anordnung gemäß § 52 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Abs. 5 LWG festgesetzt. Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 S. 2 WHG ist die enwor - energie & wasser vor ort GmbH, sie ist zugleich Entschädigungs- und Ausgleichspflichtige im Sinne von § 52 Abs. 4 und 5 WHG und § 97 WHG.

**(2)** Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engste Zone (Fassungsbereich, Zone I), die engere Zone (Zone II) und die weitere Zone (Zone III).

**(3)** Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Gebiet der Kupferstadt Stolberg auf Teile der Gemarkungen Gressenich, Stolberg und Breinig.

**(4)** Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, die dieser vorläufigen Anordnung beigelegt ist, einen Überblick.

Im Einzelnen ergeben sich die Schutzzonen aus der dieser vorläufigen Anordnung beigelegten Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 10.000, in der die Zone I rot, die Zone II grün und die Zone III gelb angelegt sind.

Die Übersichtskarte (Anlage 1) und die Schutzgebietskarte (Anlage 2) sind Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung.

Die vorläufige Anordnung mit der Übersichtskarte und der Schutzgebietskarte liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 10) zur Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Kupferstadt Stolberg
2. Städteregionsrat der Städteregion Aachen als Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde

**§ 2  
Schutz in der Zone I**

Die Zone I soll den Schutz der Wassergewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I sind nur gestattet, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser vorläufigen Anordnung vereinbar:

- Einrichtungen und Handlungen, die dem Betrieb, der Unterhaltung oder Überwachung der Wassergewinnungsanlagen dienen und dabei den notwendigen Gewässerschutz berücksichtigen,
- Maßnahmen zur Pflege der Landflächen der Schutzzone I, insbesondere des Waldes, wenn sie dem Schutz der Wassergewinnungsanlagen dienlich sind,
- die Ausübung der Jagd zum Erhalt des biologischen Gleichgewichtes, nach Zustimmung durch die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage.

Alle sonstigen Handlungen sind verboten.

### **§ 3 Schutz in der Zone II**

#### **(1) In der Zone II sind verboten:**

1. In der Zone III verbotene Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen (§ 4 Absatz 1);
2. Schaffung und Änderung gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Änderung ihrer Arbeitsmethoden oder -produkte mit Ausstoß von Abwasser oder wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen;
3. Maßnahmen sowie Schaffung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen jeglicher Art, mit Anfall von Abwasser oder wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen;
4. Änderung von Tankstellen, Umschlagstellen und Tanklagern für wassergefährdende (feste, flüssige, lösliche) Stoffe;
5. Oberirdisches oder unterirdisches Lagern wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe;
6. Transport wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe im Rahmen straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen;
7. Schaffung und Änderung von ober- oder unterirdischen Erdaufschlüssen;
8. Bohrungen und Sprengungen im Untergrund;
9. Einleiten von Niederschlags- oder Kühlwasser in den Untergrund;
10. Neubau und Ausbau von Schienenwegen;
11. Schaffung von Campingplätzen;
12. Zelten und Lagern, Baden in Gewässern;
13. Schaffung von Fischteichanlagen jeglicher Art;
14. Anlegen von Dauerpferchen.

#### **(2) In der Zone II sind genehmigungspflichtig, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 verboten:**

1. Schaffung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen, die der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung dienen;
2. Schaffung von Anlagen jeglicher Art ohne Abwasseranfall;
3. Änderung und Nutzungsänderung bestehender Anlagen jeglicher Art, insbesondere von Gebäuden, sowie Schaffung von Ersatzanlagen, soweit davon eine Beeinträchtigung der Gewässer ausgehen kann;
4. Verwenden wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe, soweit davon eine Beeinträchtigung der Gewässer ausgehen kann;
5. Schaffung und Änderung von Anlagen zum Lagern von animalischem und mineralischem Dünger, von Gärfutter, von Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung, soweit ausgeschlossen ist (etwa durch abflusslose Gruben, Auffangräume (Wannen) oder wasserdichten Boden in überdachten baulichen Anlagen), dass die belastenden Stoffe in den Boden oder in ein Gewässer gelangen können;

6. Neubau und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen.

### **§ 4 Schutz in der Zone III**

#### **(1) In der Zone III sind verboten:**

1. Schaffung und Änderung gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Änderung ihrer Arbeitsmethoden oder -produkte mit Ausstoß von Abwasser oder wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen;
2. Maßnahmen und Schaffung neuer Anlagen sowie Änderung und Nutzungsänderung bestehender Anlagen, soweit daraus Abwasser oder wassergefährdende (feste, flüssige, lösliche) Stoffe anfallen, die nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
3. Schaffung, Änderung und Nutzungsänderung von Flugplätzen, militärischen oder ähnlichen Anlagen, Übungs-, Luftlande- und Notabwurfplätzen sowie Manöver und Übungen außerhalb bestehender derartiger Anlagen und Plätze;
4. Schaffung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen zur Gewinnung oder Verarbeitung von Kernenergie oder radioaktivem Material;
5. Schaffung von Tankstellen, Umschlagstellen und Tanklagern für wassergefährdende (feste, flüssige, lösliche) Stoffe;
6. Oberirdisches Lagern wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe außerhalb von Anlagen, die ausschließen, dass die Stoffe in den Boden oder ein Gewässer gelangen können;
7. Unterirdisches Lagern wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe;
8. Lagern von animalischem und mineralischem Dünger, von Gärfutter, von Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung (ohne Anlagen nach Absatz 1 Nr. 5);
9. Falsches oder übermäßiges Verwenden der Stoffe nach vorstehender Nr. 8, etwa wenn durch nicht ausreichendes Verteilen oder Abschwemmen der Stoffe eine Gewässerbeeinträchtigung eintreten kann;
10. Schaffung von Mineralöl- und Produktenleitungen;
11. Schaffung von Friedhöfen;
12. Abwasserversickerung, -versenkung, -verregnung, -landbehandlung;
13. Ablagern, Lagern und Behandeln von Abfällen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012;
14. Schaffung von Fischteichanlagen, die auf Zufütterung ausgelegt sind und Fischzuchtanlagen;
15. Handlungen oder Maßnahmen, die die Gewässer unmittelbar verunreinigen können, z.B. Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Maschinen oder Wagenwaschen außerhalb von befestigten, mit Ölabscheidern versehenen Flächen.

**(2) In der Zone III sind genehmigungspflichtig, soweit nicht nach § 4 Abs. 1 verboten:**

1. Schaffung und Änderung gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Änderung ihrer Arbeitsmethoden oder -produkte mit Ausstoß von Abwasser oder wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen, wenn die belastenden Stoffe vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
2. Änderung und Nutzungsänderung bestehender Anlagen, soweit davon eine Beeinträchtigung der Gewässer ausgehen kann;
3. Änderung von Tankstellen, Umschlagstellen und Tanklagern für wassergefährdende (feste, flüssige, lösliche) Stoffe;
4. Schaffung und Änderung von Anlagen zum oberirdischen Lagern wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe, in einer Menge von mehr als 10 m<sup>3</sup> je wirtschaftlicher Grundstückseinheit;
5. Schaffung und Änderung von Anlagen zum Lagern von animalischem und mineralischem Dünger, von Gärfutter, von Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung, soweit ausgeschlossen ist (etwa durch abflusslose Gruben, Auffangräume (Wannen) oder wasserdichten Boden in überdachten baulichen Anlagen), dass die belastenden Stoffe in den Boden oder ein Gewässer gelangen können;
6. Verwendung wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe, soweit davon eine Beeinträchtigung der Gewässer ausgehen kann;
7. Schaffung von ober- oder unterirdischen Erdaufschlüssen, mit Ausnahme von Baugruben und Schürftgräben sowie Maßnahmen von weniger als 5 m<sup>2</sup> Grundfläche oder 1 m Tiefe;
8. Änderung von Erdaufschlüssen;
9. Bohrungen, Sprengungen im Untergrund außerhalb bestehender Erdaufschlüsse;
10. Schaffung und Änderung von Sammelkläranlagen;
11. Änderung von Friedhöfen;
12. Schaffung von Fischteichanlagen;
13. Einleitung von Niederschlags- oder Kühlwasser in den Untergrund;
14. Neubau und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen, Schienenwegen.

**§ 5**

**Duldungspflichten, Bestandsschutz**

**(1)** Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser vorläufigen Anordnung und der nach ihr getroffenen Regelungen gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c WHG und §§ 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

Darunter fallen:

- das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
- das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
- das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
- das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen,
- das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,
- das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
- das Beseitigen von Ablagerungen.

**(2)** Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

Die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage ist vorher zu hören.

Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen -.

**(3)** Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser vorläufigen Anordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

**§ 6**

**Genehmigungen**

**(1)** Die Genehmigungspflichten ergeben sich aus § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2. Über die Genehmigungen entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

**(2)** Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzli-

chen Nebenbestimmungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, um die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage im Rahmen dieser vorläufigen Anordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

**(3)** Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen - zu hören.

**(4)** Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller bekannt zu machen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

**(5)** Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen wird.

**(6)** Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser vorläufigen Anordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Absatz 3 findet auch in diesen Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

### **§ 7 Befreiungen**

**(1)** Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser vorläufigen Anordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet ist.

Die zuständige Wasserbehörde kann der Betreiberin der Wassergewinnungsanlage auf Antrag von den Verboten dieser vorläufigen Anordnung eine Befreiung erteilen, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

**(2)** Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage und

holt in Einzelfällen von besonderer Bedeutung – soweit landwirtschaftliche Belange berührt werden - die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen - zu hören.

**(3)** § 6 Absatz 1 Sätze 3 bis 5, Absätze 2, 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

**(1)** Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine nach dieser vorläufigen Anordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt, oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,
- eine nach dieser vorläufigen Anordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt, oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält oder
- eine nach § 5 dieser vorläufigen Anordnung zu dulden Maßnahme nicht duldet oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.

**(2)** Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### **§ 9 Andere Rechtsvorschriften**

**(1)** In anderen Rechtsvorschriften oder aufgrund von Rechtsvorschriften vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

**(2)** Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

### **§ 10 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese vorläufige Anordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung außer Kraft, mit der nach § 51 Abs. 1 WHG endgültig ein Wasserschutzgebiet festgesetzt wird. Unabhängig davon tritt diese vorläufige Anordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Köln, den 21. August 2015

Bezirksregierung Köln  
als Obere Wasserbehörde

gez. Gisela Walsken  
(Regierungspräsidentin)